

Dornbirner Gemeindeblatt.

Neunzehnter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50., halbjährig 75 kr., mit Postversendung ganzjährig fl. 2.10. Einschaltungen werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet und müssen spätestens bis Freitag Mittag portofrei im Gemeindeamte abgegeben werden.

N. 46.

Sonntag, 11. November

1888.

Schulandenken.

Die Schüler, welche mit Ende des abgelaufenen Schuljahres das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben und nach § 21 des Schulgesetzes vom 14. Mai 1869 bzw. vom 2. Mai 1883 und nach § 14 der Ministerialverordnung vom 20. August 1870 den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet haben, sollen sich **heute, Sonntag, den 11. d. Mts.** nach dem nachmittägigen Gottesdienste in der Turnhalle einfinden, um die **Entlassungszeugnisse** zu erheben. Bei dieser Gelegenheit werden an die erwähnten Schüler die vom Ortsschulrath zuerkannten **Schulandenken** vertheilt werden.

Dornbirn, den 11. November 1888.

Der Ortsschulrath.

Hufbeschlagsprüfung.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. August 1873 N. G. Bl. No. 140 wird bekannt gegeben, dass die Prüfung jener Hufschmiede, welche ohne Höcung des Hufbeschlagscurfes die Concession zur Ausübung des Hufschmiedgewerbes anstreben, in der zweiten Hälfte des Monats **December** vor der hierortigen Prüfungscommission stattfinden wird. Bewerber um die Zulassung zu dieser Prü-